



Gemeinde Hüttikon

Abfallverordnung 2004

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.94 und auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hüttikon wird die folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1

Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hüttikon.

² Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Regelungen erlassen, die von dieser Verordnung abweichen.

Art. 2

Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht	Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.
Sperrgut	Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in offizielle Behältnisse passt.
Separatabfälle	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
Kompostierbare Abfälle	Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub	Unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), das ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann.
Bauschutt	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Bau- direktion als Kiesersatz verwendet werden können.
Bausperrgut	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

Sonderabfall

⁴ Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, die der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3

Grundsätze

¹ Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwertbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

² Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind wenn möglich nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet. Die Stelle steht der Einwohnerschaft und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, worin Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung, worin die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden. Diese Bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 6

Aufgaben der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts, des Grüngutes und des Sperrguts;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
- einen Häckseldienst;
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbots gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

² Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb oder den Anschluss an Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 7

Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- für Hauskehricht
- für Sperrgut
- für kompostierbare Abfälle

² Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:

- Papier
- Öl
- Glas
- Metalle
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten.

³ Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

⁴ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

⁵ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

⁶ Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt in der Vollziehungsverordnung.

Art. 8

Information, Vorbildverhalten

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Verwaltung und im Gemeindegewerk sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 9

Pflichten der Privaten

¹ Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollziehungsverordnung und im Abfallkalender aufgeführt.

³ Betriebsabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichem oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

⁵ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

⁶ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermäßigen Immissionen entstehen (nur trockenes Material, keine übermässige Rauchentwicklung).

⁷ Ausgediente Fahrzeuge und Schrott dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 10

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11

Gebührenerhebung

¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Hauskehricht werden volumen- und gewichtsabhängige Gebühren durch eine Sackgebühr erhoben. Für kompostierbare Abfälle werden volumenabhängige Gebühren in Form von Jahresvignetten erhoben. Für Sperrgut und spezielle Separatsammlungen werden die Gebühren gewichtsabhängig erhoben. Sie decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

² Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

³ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

⁴ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Betriebskehrichts werden gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Personal, Administration, Beratung und Information sowie Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

⁵ Ausnahmegewilligungen von der gewichtsabhängigen Gebühr können durch die Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin für Kleinbetriebe erteilt und mittels eines Sondertarifes geregelt werden.

Art. 12

Gebührenfestlegung

¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung und bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴ Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13

Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Bezirksrat 8157 Dielsdorf angefochten werden.

Art. 14

Kontrolle, Strafbestimmungen

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15

Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 11. Dezember 2001.

³ Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

⁴ Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 9. Dezember 2003

⁵ Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident
Ruedi Graf

Der Schreiber
Kaspar Zbinden

Vom Gemeinderat auf den 01. April 2004 in Kraft gesetzt.